

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 31.01.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent möchte die weitere Erhebung des Solidaritätszuschlages erreichen, um damit den Einstieg aller Einkommen zur Zahlung in die staatliche Rentenversicherung zu erreichen. Gleichzeitig solle die Förderung der "Riester-Rente" zurückgefahren werden, da nicht alle Arbeitnehmer daran teilhaben könnten.

Zur Begründung wird ausgeführt, die Deckung der staatlichen Rentenversicherung stehe nicht auf gesicherten Säulen. Der Kreis der Beitragszahler müsse deshalb erhöht werden. Der Abbau der Förderung der "Riester-Rente" sei vertretbar, da es den Personen, die den Wunsch nach einer höheren Altersversorgung hätten, selbst überlassen bleibe, diese nach eigenen Kräften privat aufzubauen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Es gab 19 Diskussionsbeiträge und 22 Mitzeichnungen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, zu der Eingabe Stellung zu nehmen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der Argumente der Bundesregierung wie folgt zusammenfassen:

Die Steuerpolitik der Bundesregierung hat zum Ziel, verlässliche steuerliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die dazu beitragen, die Finanzierung der Ausgaben des Gemeinwesens zu gewährleisten, die Leistungsbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger zu stärken und der Wirtschaft bei der Bewältigung der aktuellen und kommenden Herausforderungen zu unterstützen. In Deutschland beruht die Besteuerung des Einkommens auf dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Dieser besagt, dass eine Besteuerung entsprechend der

individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erfolgen hat. Aus Gründen der Steuergerechtigkeit sind Abgaben zur Finanzierung der Allgemeinheit im Rahmen der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu leisten.

Der Solidaritätszuschlag ist eine Ergänzungsabgabe im Sinne des Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 des Grundgesetzes zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer sowie deren besonderen Erhebungsformen (z.B. Lohnsteuer). Das Aufkommen daraus steht allein dem Bund zu. Die Erhebung setzt einen anderweitig nicht auszugleichenden Mehrbedarf im Aufgabenbereich des Bundes voraus. Dem Gesetzgeber steht im Rahmen der Haushaltsaufstellung das Recht zu, über die Verwendung der Staatseinnahmen zu entscheiden. Mit diesem Grundsatz ist es nicht vereinbar, Zweckbindungen für Steuern, oder wie hier für die Ergänzungsabgabe vorgeschlagen, vorzusehen. Das Mittelaufkommen soll vielmehr unabhängig von der Steuerart in die Gesamtmasse des Haushaltes einfließen können. Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, von dieser Position abzuweichen.

Die gesetzliche Rentenversicherung wird auch für künftige Generationen das wichtigste Element zur Sicherung des in der Erwerbsphase aufgebauten Lebensstandards bleiben. Allerdings ist auch eine ergänzende eigenverantwortliche Altersvorsorge wichtig. Damit Bürgerinnen und Bürger zum Aufbau einer ergänzenden Altersvorsorge angeregt werden, fördert der Staat die betriebliche Altersversorgung und die private Altersvorsorge. In diesem Kontext ist die "Riester-Rente" zu sehen. Sie soll einen Anreiz setzen, eine zusätzliche Altersvorsorge eigenverantwortlich aufzubauen. Dies geschieht durch die Gewährung einer Altersvorsorgezulage und ggf. eines darüber hinausgehenden Steuervorteils. Im Gegenzug werden die sich aus dem geförderten Altersvorsorgevermögen ergebenden Altersleistungen in vollem Umfang bei der nachgelagerten Besteuerung berücksichtigt. Bei der "Riester-Rente" handelt es sich nicht um ein obligatorisches Alterssicherungssystem. Ob der Anleger die bestehenden Möglichkeiten nutzt oder in anderer Form für sein Alter vorsorgt, obliegt seiner Entscheidung. Die heutige Riester-Zulagenförderung ist gerade für Geringverdiener- und Niedrigverdiener eine wichtige staatliche Förderung. Schließlich gibt es aktuell rd. 16,5 Mio. "Riester-Verträge".

Angesichts des Dargelegten kann der Petitionsausschuss mithin nicht in Aussicht stellen, im Sinne des vorgetragenen Anliegens weiter tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.